

## Änderung als Anlage zu den B2B-Verkaufsbedingungen der LEM INTERNATIONAL SA und ihrer Verbundenen Unternehmen („Verkaufsbedingungen“) hinsichtlich der Anwendung von deutschem Recht

Sofern die Verkaufsbedingungen deutschem Recht unterliegen (siehe Ziffer 27 der Verkaufsbedingungen), gilt dieser Nachtrag („**Nachtrag**“) gemeinsam mit den Verkaufsbedingungen, um den Bestimmungen des deutschen Rechts, insbesondere des Bürgerlichen Gesetzbuches in Bezug auf allgemeine Geschäftsbedingungen, zu entsprechen.

Die Parteien vereinbaren Folgendes:

**1. Ziffer 7.3 wird wie folgt ersetzt:**

Der Kunde ist zur Ausübung von Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechten nur aufgrund von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen berechtigt.

**2. Ziffer 7.5 wird wie folgt ersetzt:**

Für den Fall, dass der Kunde einen fälligen Betrag nicht an zahlt, hat LEM das Recht, unbeschadet anderer gesetzlicher und vertraglicher Rechte, (i) Zinsen auf die unbezahlten Beträge in Höhe von 9 (neun) Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verlangen, sowie eine Entschädigung für angemessene Anwalts- und Inkassokosten zu verlangen, die LEM bei der Einziehung aller unbezahlten fälligen Beträge entstehen; (ii) die Verbindlichkeiten des Kunden an ein Inkassobüro weiterzuleiten; (iii) die weitere Lieferung oder Erfüllung des Vertrages sowie alle ausstehenden Bestellungen des Kunden ganz oder teilweise auszusetzen oder sie von einer Vorauszahlung oder der Stellung von Sicherheiten oder anderen hinreichenden Sicherheitsleistungen abhängig zu machen; (iv) alle unbezahlten Beträge für sofort fällig zu erklären. Sofern der Kunde den fälligen Betrag nicht innerhalb von 90 (neunzig) Kalendertagen ab Rechnungsdatum bezahlt, ist LEM außerdem berechtigt, den Vertrag durch schriftliche Mitteilung an den Kunden zu kündigen. LEM ist berechtigt, Ersatz für alle daraus resultierenden Kosten und Schäden zu verlangen.

**3. Ziffer 14.8 wird wie folgt ersetzt:**

Die Rechte des Kunden auf Minderung der Vergütung aus gesetzlichen Gewährleistungsrechten sind ausgeschlossen.

**4. Ziffer 16 wird wie folgt ersetzt:**

16.1 Vorbehaltlich der Bestimmungen in Ziffer 16.2 ist die gesetzliche Haftung von LEM auf Schadensersatz wie folgt beschränkt:

- (i) LEM ist für Schäden, die durch eine leicht fahrlässige Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (d.h. einer Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut) verursacht werden, nur bis zur Höhe des bei Vertragsschluss typischerweise vorhersehbaren Schadens haftbar;
- (ii) LEM ist nicht haftbar für Schäden, die durch eine leicht fahrlässige Verletzung einer nicht wesentlichen Vertragspflicht verursacht werden.

16.2 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht für eine etwaige zwingende gesetzliche Haftung (insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz), die Haftung für die Übernahme einer bestimmten Garantie oder die Haftung für Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, sowie für vorsätzlich oder fahrlässig verursachte Körperschäden.

16.3 Unbeschadet des Rechtsgrundes der Haftung ist LEM für keine indirekten oder Folgeschäden haftbar, insbesondere nicht für entgangenen Gewinn und Zinsverluste, es sei denn, ein solcher Schaden wurde durch LEM vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht.

16.4 In dem Umfang, in dem die Haftung von LEM beschränkt oder ausgeschlossen ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer gesetzlichen Vertreter, Arbeitnehmer und Erfüllungsgehilfen.

16.5 Nichts in diesen Verkaufsbedingungen ist als Garantie auszulegen, es sei denn, LEM und der Kunde haben dies in einem separaten Dokument schriftlich vereinbart und dabei ausdrücklich die Begriffe „Garantie“, „garantiert“ usw. verwendet.

